

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 61**  
**"Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“,**  
**Stadt Bersenbrück**

---

bearbeitet für:

**Planungsbüro Dehling & Twisselmann**  
Mühlenstraße 3  
49074 Osnabrück

durch:



**BIO-CONSULT**

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)

[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt

Dipl. Ing. (FH) Sonja Nitz

06.04.2022

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen und Empfehlungen</b> .....	<b>17</b>
7.1	Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung .....	17
7.2	Empfehlungen für die Bauleitplanung .....	17
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>20</b>

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Bersenbrück plant die 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“. Die Gesamtgröße des Plangebiets umfasst ca. 1,7 ha. Das bisherige eingeschränkte Gewerbegebiet (GEE) soll zu einem Urbanen Gebiet (MU) umgewandelt werden.

Im Zuge der Planungen ist zu untersuchen, ob es zu Verbotstatbeständen in Bezug auf europarechtlich geschützte Arten kommt. Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erarbeitung des Artenschutzgutachtens beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnten das Plangebiet und sein planungsrelevantes Umfeld insbesondere für Vögel geeignete Lebensräume darstellen. Im Frühjahr und Sommer 2021 wurden daher insbesondere die vorkommenden Brutvögel erfasst. Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Die Ergebnisse der Erfassung und die artenschutzrechtliche Prüfung werden hiermit vorgelegt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von*

*Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*

- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt. Angesichts der Biotopstrukturen im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld sind artenschutzrechtliche Konflikte am ehesten mit Brutvögeln möglich und diese Artengruppe wurde daher durch eine Brutvogelkartierung eingehend untersucht. Für andere Tiergruppen europarechtlich geschützter Arten erscheinen keine geeigneten Habitate betroffen zu sein, so dass für diese Arten im Zuge der Kartierungen lediglich auf Hinweise zu etwaigen Vorkommen bzw. möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten geachtet wurde. Gegebenenfalls sich ergebende Hinweise auf einen weitergehenden Untersuchungsbedarf werden im Gutachten benannt.

### 3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Habitatstrukturen

Das Plangebiet befindet sich im Norden der engeren Ortslage Bersenbrücks und liegt zwischen der Bundesstraße B 68 im Nordwesten und der Bahnstrecke Osnabrück-Oldenburg im Osten.

Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) an das Plangebiet, an die sich weiter nach Norden ein größeres Gewässer anschließt. Östlich des Plangebiets befinden sich ein Teich und eine gemischte Bebauung mit Wohn- und Gewerbenutzungen. Der Bereich südlich der Max-Planck-Straße wird insbesondere als Gewerbegebiet genutzt. Zudem liegt dort auch eine kleine Grünlandfläche.

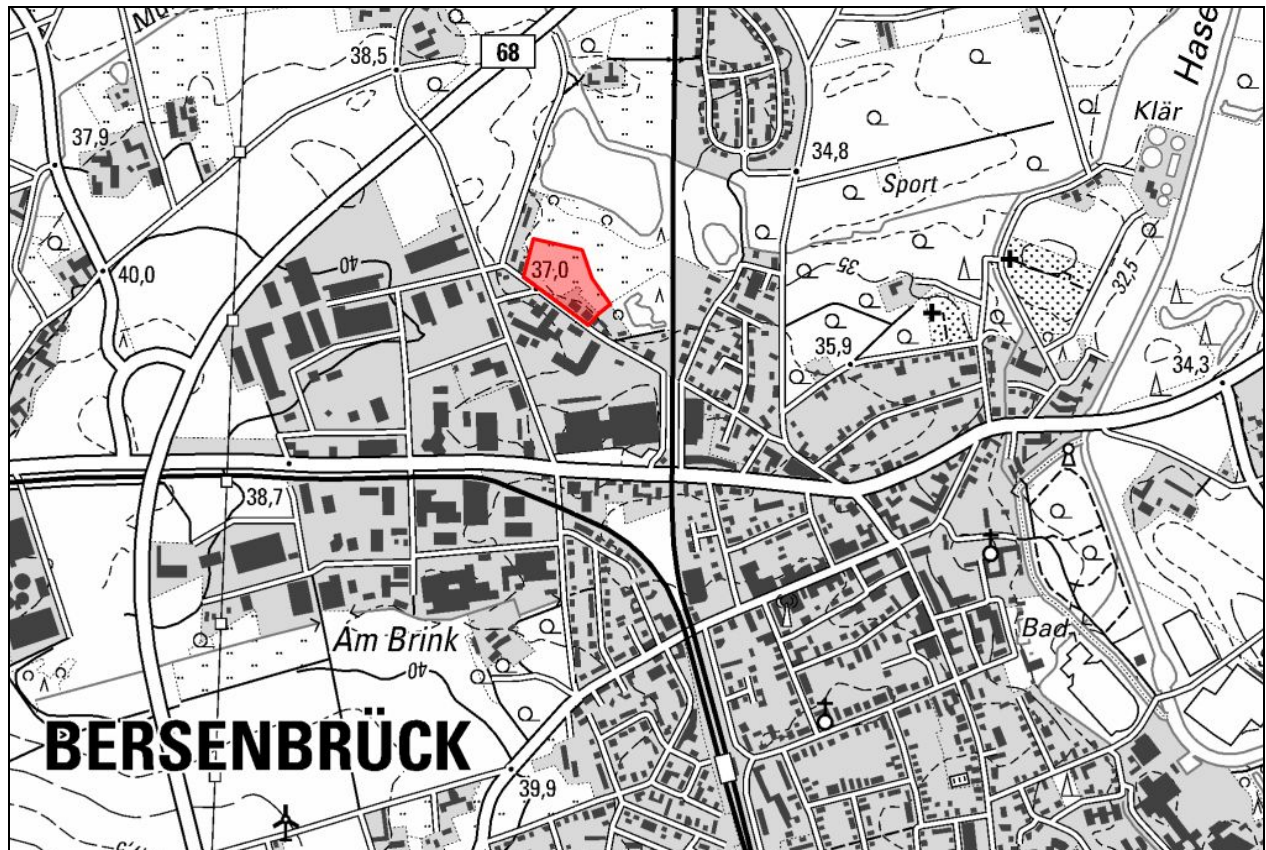


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

Das Plangebiet ist aufgeteilt in einen bebauten Bereich im Südosten der Fläche, bestehend aus zwei Grundstücken, die jeweils mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut sind, landwirtschaftlichen Flächen die als Grünland genutzt werden sowie einem linienförmigen Gehölzbestand, der im Ursprungsbebauungsplan als Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist. Dieser heckenartige Gehölzbestand verläuft auf einer Länge von insgesamt ca. 150 m mitten durch das Plangebiet, unterteilt es in zwei Bereiche und setzt sich weiter entlang der nordwestlichen Außengrenze fort. Die dort in Reihe stockenden Stieleichen (*Quercus robur*) weisen einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von 60 -120 cm auf.

Die östliche Grünlandfläche wird mit Rindern beweidet.



**Abb. 2: Luftbild des Plangebiets und der direkten Umgebung.** (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)



## 4 Planung und Wirkfaktoren

Der Grund der Bebauungsplanänderung ist die Umwandlung von einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) in ein Urbanes Gebiet (MU). Ein Urbanes Gebiet ist im deutschen Bauplanungsrecht ein Baugebiet, das nach § 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen dient, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Damit wären im Plangebiet künftig vielfältige Nutzungen möglich. Die vorhandene Erschließung sowie die Baumreihe bleiben weitestgehend erhalten. Eine weitere Straße zur inneren Erschließung der Fläche kommt hinzu. Ebenso ist eine randliche Eingrünung mit standortheimischen Laubgehölzen geplant.

### Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (insbesondere Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und des lokalen Kleinklimas) sowie einer Überformung der Vegetations- und Biotopstrukturen. Durch eine Bebauung kommt es zwar zu einer Flächenbeanspruchung, andererseits ergibt sich durch die Planung eine Reduzierung der zulässigen Grundfläche mit einer Grundflächenzahl von 0,6 statt 0,8. Insgesamt wird im Zuge der Planung somit die zulässige Versiegelung reduziert und es ergeben sich gegenüber den bisher rechtlich zulässigen Nutzungen keine wesentlichen weiteren Zerschneidungen von Lebensräumen.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau der geplanten neuen Straße und der Gebäude werden Flächen im Plangebiet versiegelt und Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen verloren. Spiegelnde Flächen an den neu zu errichtenden Gebäuden (z. B. Fenster) stellen zudem eine Gefahr für einige Vogelarten dar. Durch die Umsetzung der Planung nimmt die anthropogene Nutzung im Plangebiet zu. Dazu gehört u. a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtung von Verkehrsflächen und an Gebäuden). Die zulässigen und die bestehenden Nutzungen im Plangebiet sowie die im Umfeld Siedlungsbereiche, Straßen und Bahnanlagen sind als erhebliche Vorbelastungen zu berücksichtigen. Somit ist die zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten voraussichtlich nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde das planungsrelevante Umfeld des Plangebiets von rund 30 bis 100 m in die Betrachtung einbezogen.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die verstärkte anthropogene Nutzung wie z. B. Pkw-/Lkw-Verkehr. Dieser führt zu einer Erhöhung des Störfaktors. Bei der vorliegenden Planung muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Bezug auf diesen Wirkfaktor bereits erhebliche Vorbelastungen durch die

B 68 und die Bahntrasse vorhanden sind, die entlang des nordwestlichen bzw. östlichen Randes des Plangebiets verlaufen.

Ein weiterer betriebsbedingter Wirkfaktor ist die Außenbeleuchtung. Durch die Verstärkung der Lichtintensität in Plangebiet kann es zu Störungen von Tieren kommen.

## 5 Ergebnisse

### Avifauna

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2021. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen:

22.03.2021	6 °C	bedeckt	Wind: 1-2
22.04.2021	12 °C	heiter bis bewölkt	Wind: 2
06.05.2021	13 °C	heiter	Wind: 1-2
21.05.2021	15 °C	bewölkt, leichter Regen	Wind: 2
04.06.2021	25 °C	heiter, bewölkt und schwül	Wind: 0-1

Im Eingriffsbereich des B-Plans Nr. 61 wurden 15 Arten als Brutvögel festgestellt. Davon kommen fünf Arten auch im Umfeld des Plangebiets vor. Eine Art ist ausschließlich Nahrungsgast (Tab. 1).

Von den Brutvögeln werden nach der Roten Liste der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen sowie in Deutschland der Haussperling (Ni und D) und der Stieglitz (nur Ni) auf der Vorwarnliste geführt, der Blüthänfling steht auf der Roten Liste 3, sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020).

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten der Roten Listen (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) genauer beschrieben. In Abbildung 7 ist das Brutvorkommen der gefährdeten Arten im Plangebiet dargestellt.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

**Tab. 1: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten**

Artname	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste	
		Plangebiet	Umfeld		NI 2015	D 2020
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	BV			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	-			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	-		3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	-			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	-			
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	BV			
Graugans	<i>Anser anser</i>		NG			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	BV			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	BV	-			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	BV		V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	BV			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	-			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	-			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	-		V	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-			

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)  
D = Deutschland, NI = Niedersachsen,  
V = Vorwarnliste  
Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast  
§: S = streng geschützte Art nach BNatSchG



**Abb. 1: Vorkommen der gefährdeten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet** (Quelle der Hintergrundkarte: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de); Hä = Bluthänfling, Sti = Stieglitz, H = Haussperling)

### Bluthänfling

Der Bluthänfling konnte mit einem Brutpaar in der Eichenreihe im Plangebiet erfasst werden. Die Art bevorzugt Heckenlandschaften, nutzt aber auch Parks, Friedhöfe und Gärten sowie Ödland und Ruderalfluren. Mit Beeinträchtigungen für die Art ist, sofern diese Gehölzstruktur erhalten bleibt, nicht zu rechnen.

### Haussperling

Der Haussperling konnte an vielen Stellen im und am Rande des Plangebiets festgestellt werden. Durch die ländliche Struktur sind an den Gebäuden (Nischen), Gehölzen (Höhlen) und in den offenen Bereichen (z. B. Sämereien an Gräsern) gute Brut- und Nahrungsmöglichkeiten für den Haussperling vorhanden. Mit Beeinträchtigungen für die Art ist durch die Planung nicht zu rechnen, da die Bereiche des

Vorkommens in ihrer Struktur erhalten bleiben und das vielfältig strukturierte, ländlich geprägte Umfeld weiterhin ausreichend geeignete Nahrungshabitate besitzt.

### Stieglitz

Der Stieglitz bevorzugt Gebiete wie Gärten, Parks, ländlich geprägte Ortsränder, Obstgärten und Ruderalflächen, die ihm ein samenreiches Nahrungsangebot und Nistmöglichkeiten bieten. Daher stellt das Plangebiet mit seinem Strukturmix aus offenen Bereichen, Gehölzen und Gärten einen geeigneten Lebensraum dar.

Diese Art wird durch die Eingriffe im Plangebiet nicht beeinträchtigt, da diese Vielfalt an Strukturen auch bei Umsetzung der Planung erhalten bleibt und das Umfeld auch für diese Art weiterhin ausreichend geeignete Nahrungshabitate aufweist.

### **Fledermäuse**

Detaillierte Feldermauserfassungen wurden im Zuge der Artenschutzprüfung nicht durchgeführt. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden.

In den bereits bebauten, dörflich strukturierten Siedlungsbereichen des Plangebietes und der Umgebung ist mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügel-Fledermaus zu rechnen. Auch in älteren Gehölzen mit Faulstellen und Rindenabspaltungen können potenzielle (Tages-) Quartiere möglich sein.

Neu entstehende Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden, weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall. Abrissarbeiten sind derzeit nicht erforderlich und werden durch diese Planung auch nicht vorbereitet, die wertgebenden Gehölzbestände werden in die Planung eingebunden und bleiben erhalten. Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben.

Falls Baumfällungen erforderlich sein sollten und Zweifel besteht hinsichtlich der Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fällenden Bäume vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist nur geringes Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung in den Wintermonaten durchgeführt werden. Auch beim Abriss oder Ausbau von alter Gebäudesubstanz sind diese ggf. frühzeitig auf etwaige Fledermausvorkommen hin zu untersuchen.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden in Kapitel 7 erläutert.

### **Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potenziell ja.

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um ein teilweise bebautes Gebiet mit Gehölzstrukturen (Heckenstruktur mit alten Bäumen und Sträuchern) und Grünland. Im Eingriffsbereich wurden Reviere von Bluthänfling, Haussperling und Stieglitz festgestellt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (inkl. ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1.1). Falls Baumfällungen erforderlich sein sollten und Hinweise bestehen auf eine mögliche Anwesenheit von Fledermäusen, sind die zu fällenden Bäume vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist nur geringes Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung wie o. g. in den Wintermonaten durchgeführt werden.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Bauzeitregelung und bei Fällungen unter Beachtung der o.g. Kontrollen ausgeschlossen werden.**

### **Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“* Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Die im Eingriffsbereich und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind überwiegend typische Arten der offenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung von einer lokalen Population ist jedoch nicht zu rechnen.

Nachtaktive Arten wie Fledermäuse und Insekten können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen ist eine Beleuchtung nach neusten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7.2). Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

### **Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Im Eingriffsbereich wurden Reviere von Bluthänfling, Haussperling und Stieglitz festgestellt. Diese Arten nutzen die im Plangebiet liegenden Gehölz- und Gebäudestrukturen zur Brut. Da diese Strukturen erhalten werden sollen, ist die Auslösung eines Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Falls eine Entnahme von Gehölzen nötig wird, ist die unter dem Verbotstatbestand „Tötung“ als Vermeidungsmaßnahme genannte Bauzeitenregelung zu beachten.

Die offenen Bereiche des Plangebietes werden von den genannten Arten zur Nahrungssuche genutzt. Es handelt sich aber nicht um essenzielle Nahrungsflächen, da insbesondere nördlich und östlich angrenzend geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Zudem nutzen die genannten Arten auch Hausgärten zur Nahrungssuche.

**Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.**

### **Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)**

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.



## 7 Maßnahmen und Empfehlungen

### 7.1 Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung

Um Störungs- und Tötungstatbestände für Brutvögel zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar. Falls Baumfällung erforderlich sein sollten und Hinweise vorliegen auf eine mögliche Anwesenheit von Fledermäusen sind die zu fällenden Bäume vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist nur geringes Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung wie o. g. in den Wintermonaten durchgeführt werden.

### 7.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch im Siedlungsbereich auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

- Das Konzept Animal-Aided Design (AAD) zeigt in einem interdisziplinären Ansatz von Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur und Planung, wie konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt im Wohnumfeld und Arbeitsumfeld ökologisch sinnvoll und in ästhetisch ansprechender Form gelingen können (HAUCK 2019). Wie oben bereits erwähnt, wird empfohlen schon im Planungsstadium Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und damit Steigerung der Wohn- und Arbeitsumfeldsqualität, auch für den Menschen, zu ergreifen.
- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013).
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundestiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Unter: <https://www.tausende-gaerten.de/> wird versucht ein Netzwerk von naturnahen Gärten in Deutschland aufzubauen und so den Rückgang der biologischen Vielfalt zu verlangsamen. Anwohner können auf das Projekt hingewiesen werden oder die Gemeinde wird selbst aktiv. Gefördert wird das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

- Zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz, Lärmschutzwand, Wartehäuschen) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätztem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas<sup>1</sup>. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat eine Broschüre mit wirksamen Beispielen gegen den Vogelschlag zusammengestellt<sup>2</sup>. Demnach bestehen die Möglichkeiten im Verzicht auf Außenglasflächen oder im Ändern des 90° Winkels. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas bereits bei der Fertigung.

---

<sup>1</sup> <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

<sup>2</sup> <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 15.01.2019)

## 8 Zusammenfassung

Die Stadt Bersenbrück plant mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Max-Planck-Straße“ die Umwandlung eines eingeschränkten Gewerbegebiets (GEE) zu einem Urbanen Gebiet (MU). Im Zuge der Planungen müssen Aussagen hinsichtlich der Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten getroffen werden. Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erarbeitung eines Artenschutzgutachtens beauftragt.

Im Frühjahr und Sommer 2021 wurden die vorkommenden Brutvögel erfasst. Es wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Im Eingriffsbereich des B-Plans Nr. 61 wurden 15 Arten als Brutvögel festgestellt und eine Art als Nahrungsgast. Fünf dieser Arten brüten auch im Umfeld des Plangebiets.

Von den Brutvögeln ist der Bluthänfling in den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands als gefährdet eingestuft. Haussperling und Stieglitz werden auf der Vorwarnliste geführt.

Um Störungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (01.8.-28.2.). Bei ggf. notwendigen Baumfällungen ist der Fledermausschutz zu beachten und ggf. vor der Fällung eine Begutachtung auf etwaige Vorkommen durchzuführen.

Als Empfehlung für die Bauleitplanung wird eine Regelung zur Beleuchtung aufgeführt, um die Anlockung von nachtaktiven Tieren zu vermindern. Weitere Empfehlungen für eine ökologische Siedlungsgestaltung werden formuliert.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung, zum Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände und zu Baumkontrollen potenzieller Fledermaus-Habitatbäume ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

## 9 Literatur

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., K.M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1985 – 1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- HAUCK, T. W. (2019). Animal Aided Design im Wohnumfeld, Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräum, Kassel und München: Universität Kassel und Technische Universität München.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.)(2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016 pp 32 - 33
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48, 1-552+DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.